

Gemeinde Michelfeld
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung
zur 4. Änderung der Satzung
über die Benutzung von Obdachlosen-
und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Michelfeld am 13.11.2023 folgende Satzungsänderung

b e s c h l o s s e n :

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.11.2016, zuletzt geändert am 10.02.2021, wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat

für die Unterkunft Haller Straße 2, Michelfeld 200,00 Euro,

für die Unterkunft Kirchstraße 12, Michelfeld 180,00 Euro,

für die Unterkunft Stuttgarter Straße 5, Michelfeld 170,00 Euro.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Michelfeld, den 14.11.2023

gez.
Wolfgang Binnig
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.